

GENEHMIGUNGSVERMERK

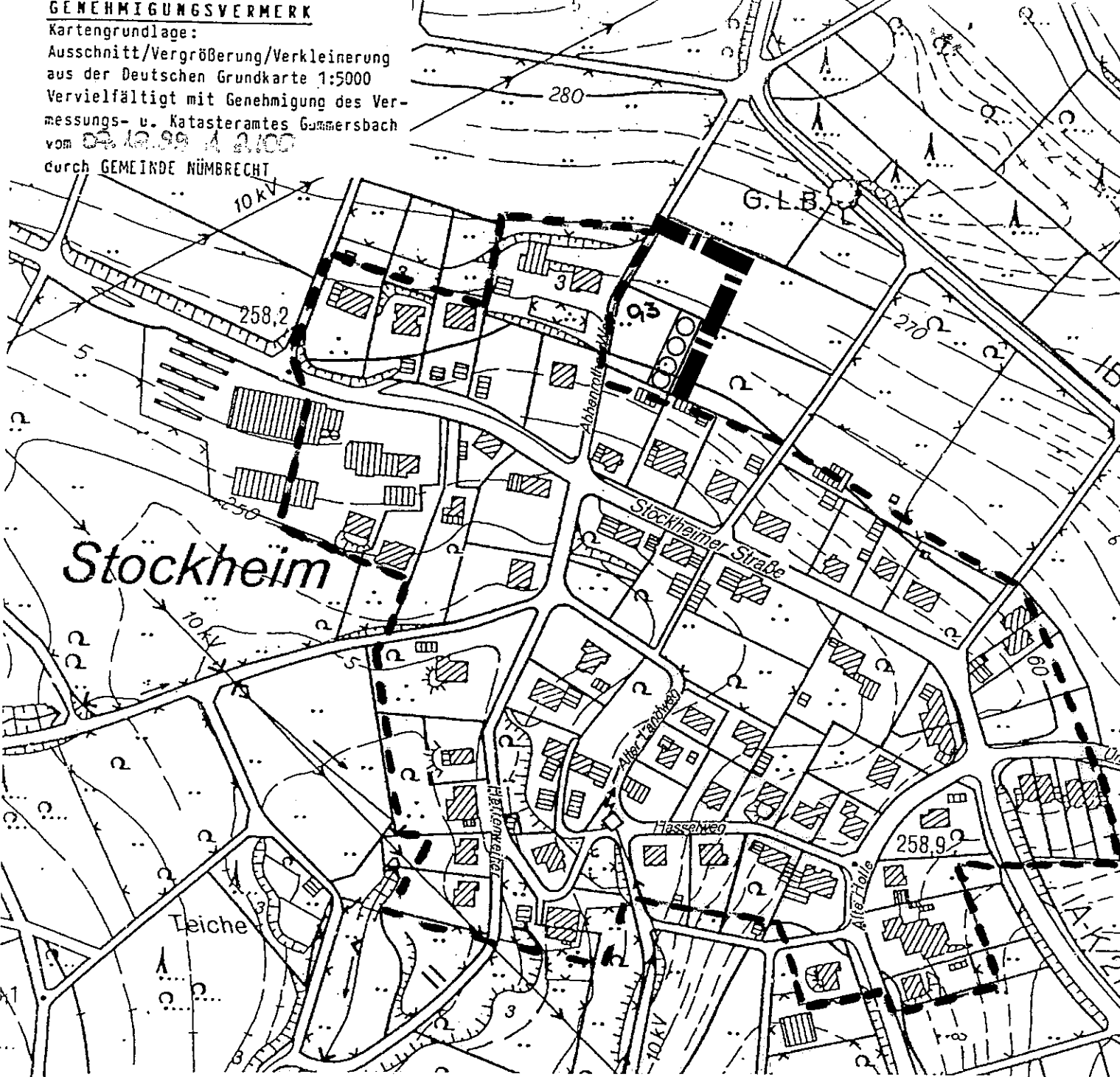
Kartengrundlage:

Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung

aus der Deutschen Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach vom 03.12.99 A 2/00

durch GEMEINDE NÜMBRECHT



2. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Stockheim gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

--- bestehender Satzungsereich

▬ Bereich der 2. Änderung bzw. Erweiterung

0,3 festgesetzte Grundflächenzahl

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:

○ ○ ○ ○ } 10m Pflanzung einer Hecke

M. 1 : 2.500

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 2. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Stockheim

Für die Ortslage Stockheim besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung vom 01.10.2004 (BGBl. I. S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 16.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung des Dipl.-Geographen Rainer Galunder, Wiehl, vom Oktober 2004 sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Satzungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Obergrenze festgesetzt. Eine Überschreitung dieser GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 4

Gemäß § 1 a BauGB wurde eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Diese Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird für den Satzungsbereich folgende Ausgleichsmaßnahme festgesetzt:

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:

„Anlage eines feldheckenartigen Gehölzstreifens“

Gem. dem Eintrag in der Satzungskarte ist ein ca. 10 m breiter Heckenstreifen anzulegen.

Bei der Anpflanzung sind folgende heimische und bodenständige Gehölze zu verwenden:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Haselnuß (*corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina* agg.)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Für die Pflanzung sind 2 – 3 mal verpflanzte Gehölze in einer Größe von ca. 80 – 100 cm zu verwenden, die in einem Abstand von 1,5 m X 1,5 m zu pflanzen sind. Die Pflanzung ist in versetzten Reihen durchzuführen, so dass mindestens eine zwei- besser dreireihige Pflanzung entsteht. Der neu angelegte Bestand ist während der nächsten Jahre der freien Sukzession zu überlassen. Dabei wird es durch die natürliche Konkurrenz der Gehölzarten zu Ausfällen aufgrund von Schatten- und Wurzelkonkurrenz kommen. Dieser gewünschte Effekt minimiert einerseits den Pflegeaufwand inklusive der Pflegekosten und führt andererseits zu einem arten- und strukturreichen Heckenstreifen. Bei der Durchführung der extensiven Pflegemaßnahmen (Pflegeschnitt) ist der Pflegezeitpunkt zu beachten. Ein Pflegeschnitt ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September gem. § 64 Abs. 1 Ziffer 2 LG NW zum Schutze der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten für Vögel und Kleinsäugetiere etc. nicht zulässig.

Die Anpflanzungen sind vom Bauherrn zur nächsten Pflanzperiode nach erfolgter Bauabnahme durchzuführen. Die Sicherstellung der Maßnahme und die langfristige Pflege ist durch den Bauherren zu gewährleisten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.